

---

## S 24 R 784/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982
Normenkette	<a href="#">AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6</a> , <a href="#">SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2</a> , <a href="#">SGG § 128 Abs. 1 Satz 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 784/18
Datum	25.11.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 587/21 ZV
Datum	05.05.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Ä  
Ä  
Ä  
Ä

Ä  
Ä

Ä

1. Auf die Berufung der KlÄxgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 25. November 2021 abgeÄndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des ÄberprÄ¼fungsablehnungsbescheides vom 7. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 22. September 2004 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 15. MÄrz 2007 dahingehend abzuÄndern, dass fÄ¼r die Jahre 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der KlÄxgerin wegen zu berÄ¼cksichtigender JahresendprÄxmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

fÄ¼r das Jahr:Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1981	228,10 Mark
1982	281,82 Mark
1983	307,73 Mark

Ä

Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

Ä

2. Die Beklagte erstattet der KlÄxgerin deren notwendige auÄergerichtliche Kosten zu fÄ¼nf Siebenteln.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

### **Tatbestand:**

Ä

Die Beteiligten streiten ä im Rahmen eines ÄberprÄ¼fungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch ä Äber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der KlÄxgerin fÄ¼r Zeiten der ZugehÄrlichkeit zur zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÄ¼r die Jahre 1981 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÄxmien festzustellen.

---

Ä

Der 1947 geborenen KlÄxgerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Fachschulstudiums in der Fachrichtung Betriebswirtschaft / IngenieurÄkonomie-Chemische Industrie an der Ingenieurschule fÄ¼r Chemie â¼ Zâ¼. â¼ Ä Yâ¼. Ä in der Zeit von September 1971 bis Juli 1974, mit Urkunde vom 17. Juli 1974 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung â¼IngenieurÄkonomâ¼ zu fÄ¼hren. Sie war vom 10. September 1974 bis 31.Ä Januar 1976 als BereichsÄkonomin im volkseigenen Betrieb (VEB) Kombinat Technisches Glas Ä Xâ¼. , vom 18. Februar 1976 bis 31. Dezember 1978 als Mitarbeiterin Abteilung Absatz im VEB KÄ¼chenmÄ¼bel Aâ¼. sowie vom 4. Januar 1979 bis 30.Ä Juni 1990 (sowie darÄ¼ber hinaus) als Hauptfristenplanerin im VEB Robotron Elektronik Aâ¼. beschÄ¼ftigt. Sie erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄ¼berfÄ¼hrungsgesetz (AAÄ¼G) einbezogen.

Ä

Am 22. August 2003 beantragte die KlÄxgerin die Ä¼berfÄ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte â¼ im Laufe des Verfahrens â¼ eine Entgeltbescheinigungen der Orcom Systemhaus GmbH vom 1. September 2004 (fÄ¼r den BeschÄ¼ftigungszeitraum vom 1.Ä Januar 1979 bis 30.Ä Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 22.Ä September 2004 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von Ä§ 1 AAÄ¼G, die BeschÄ¼ftigungszeiten der KlÄxgerin vom 18.Ä Februar 1976 bis 30.Ä Juni 1990 als â¼nachgewiesene Zeitenâ¼ der zusÄ¼tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÄ¼G) sowie die in diesen ZeitrÄ¼umen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Orcom Systemhaus GmbH vom 1. September 2004, fest.

Ä

Mit Ä¼berprÄ¼fungsantrag vom 20. Dezember 2006 begehrte die KlÄxgerin die Feststellung weiterer BeschÄ¼ftigungszeiten und legte â¼ im Laufe des Verfahrens â¼ eine Entgeltbescheinigungen der Disos GmbH vom 7. Oktober 2003 (fÄ¼r den BeschÄ¼ftigungszeitraum vom 10.Ä September 1974 bis 31.Ä Januar 1976) vor. Mit Bescheid vom 15. MÄ¼rz 2007 stellte die Beklagte daraufhin erneut die Anwendbarkeit von Ä§ 1 AAÄ¼G, die BeschÄ¼ftigungszeiten der KlÄxgerin vom 10. September 1974 bis 31. Januar 1976 und vom 18.Ä Februar 1976 bis 30.Ä Juni 1990 als â¼nachgewiesene Zeitenâ¼ der zusÄ¼tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÄ¼G) sowie die in diesen ZeitrÄ¼umen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigungen der Disos GmbH vom 7. Oktober 2003 und der Orcom Systemhaus GmbH vom 1. September 2004, fest. Den bisherigen Bescheid (vom 22. September 2004) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Ä

---

Mit ÃberprÃfungsantrag vom 12. September 2007 begehrte die KlÃgerin erstmals die BerÃcksichtigung von JahresendprÃmien bei den festgestellten Arbeitsentgelten und fÃhrte aus, Ãber keinerlei Unterlagen zum JahresendprÃmienbezug zu verfÃgen. Nach einem Mitwirkungsaufforderungsschreiben der Beklagten vom 17. September 2008 nahm die KlÃgerin am 28. September 2008 ihren ÃberprÃfungsantrag zurÃck.

Â

Mit ÃberprÃfungsantrag vom 29. Januar 2014 (Eingang bei der Beklagten am 3. Februar 2014) begehrte die KlÃgerin erneut die BerÃcksichtigung von JahresendprÃmien, diesmal in HÃhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte sie die â gerichtsbekannte â gemeinsame ErklÃrung des ehemaligen Betriebsdirektors Â VÂ und des ehemaligen Hauptbuchhalters Â UÂ des ehemaligen VEB RAFENA-Werke Â bzw. des Nachfolgebetriebes VEB Robotron Elektronik Â von November 2007 vor. In dieser ist ausgefÃhrt, dass alle ehemaligen Mitarbeiter des Betriebes seit MÃrz 1969 eine JahresendprÃmie jÃhrlich in HÃhe eines durchschnittlichen Monatsgehaltes erhielten.

Â

Den ÃberprÃfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. Februar 2014 ab. Hiergegen legte die KlÃgerin mit Schreiben vom 19. Februar 2014 (Eingang bei der Beklagten am 21. Februar 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von JahresendprÃmien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. April 2014 als unbegrÃndet zurÃck. Zur BegrÃndung fÃhrte sie aus: Der Zufluss und die HÃhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von JahresendprÃmien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die ZeugenerklÃrung enthielte keine konkreten Angaben zur KlÃgerin und sei daher nicht ausreichend. Die HÃhe der JahresendprÃmien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃnnten. Eine pauschale BerÃcksichtigung der PrÃmien kÃnne daher nicht erfolgen.

Â

Hiergegen erhob die KlÃgerin am 22. Mai 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 33 RS 807/14) und begehrte zunÃchst die BerÃcksichtigung von JahresendprÃmien fÃr die Zuflussjahre 1976 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Mit Schriftsatz vom 2. April 2019 beschrÃnkte sie ihr Begehren auf die Feststellung von JahresendprÃmien fÃr die Zuflussjahre 1976 bis 1983 als glaubhaft gemachte Entgelte in Form der MindestjahresendprÃmien in HÃhe von einem Drittel und nahm ihre Klage im Ãbrigen zurÃck. Im Laufe des Klageverfahrens legte die KlÃgerin eine eidesstattliche ErklÃrung vom 12. Juni 2015 und arbeitsvertragliche Unterlagen vor. Die Beklagte legte im Klageverfahren

---

eine von ihr eingeholte Auskunft des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Â vom 6. November 2017 vor, in der ausgeführt ist, dass prämierelevante Unterlagen zum VEB Robotron Elektronik A nicht vorhanden sind.

Â

Das Sozialgericht Â Dresden Â hat die Klage Â nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 1. Dezember 2015 und Anordnung der Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 24. Mai 2018 (im Verfahren S 33 R 784/18 ZV) Â mit Gerichtsbescheid vom 25. November 2021 (im Verfahren [S 24 R 784/18 ZV](#)) abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe die Klägerin weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge sie nicht. Auch die Zeugen hätten zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe von Jahresendprämien sei unzulässig, da sie die tatsächliche Prämienhöhe in keiner Weise widerspiegele.

Â

Gegen den am 30. November 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 28. Dezember 2021 Berufung eingelegt, mit der sie Â nach gerichtlichem Hinweis mit Schreiben vom 10. Februar 2022 Â mit Schriftsatz vom 8. März 2022 ihr Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1981 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Â

Die Klägerin beantragt Â sinngemäß und sachdienlich gefasst Â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 25. November 2021 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 7. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 22. September 2004 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 15. März 2007 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1981 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

---

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloße einfache Möglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch ausdrücklich mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die Mindest-JEP-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht als erstes Obergericht mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im Übrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. März 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. März 2022 (im Verfahren L 7 R 360/19) ihre Ansicht gestärkt, sodass sie sich deren Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkläre.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der Klägerin angefordert und eine schriftliche Auskunft der Zeugin D. vom 8. April 2022 eingeholt.

Â

Mit Schriftsätzen vom 8. März 2022 (Klägerin) sowie vom 25. April 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

---

## Entscheidungsgründe:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulässige Berufung der Klägerin ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn die Klägerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihr in den Jahren 1981 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 22. September 2004 in der Fassung des Bescheides vom 15. März 2007 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 beehrte die Klägerin ausdrücklich und ausweislich ihres Klageänderungsschriftsatzes vom 2. April 2019 (sowie ihres Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 27. Dezember 2021) bereits im Klageverfahren nicht mehr. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1976 bis 1979 beehrt die Klägerin ausdrücklich und ausweislich ihres Berufungsbeschränkungsschriftsatzes vom 8. März 2022 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 7. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 2014 ([Â§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 22. September 2004 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 15. März 2007 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 25. November 2021 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 7. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 22. September 2004 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 15. März 2007 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen

---

Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die Klägerin höher, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im Übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Ä

Nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAoG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 22. September 2004 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 15. März 2007 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach [§ 8 Abs. 1 AAoG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 22. September 2004 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 15. März 2007 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAoG (vgl. [§ 5 AAoG](#)) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAoG](#)). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Ä

Gemäß [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAoG](#) ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. [§ 5 AAoG](#)) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAoG](#) stellen auch die in der DDR an

---

Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werktätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÖG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das [erzielte Arbeitsentgelt](#) zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort [erzielt](#) folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem [aufgrund](#) seiner Beschäftigung [zugeflossen](#), ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werktätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren [Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung](#) (vgl. Kunz/Thiel, [Arbeitsrecht \[der DDR\]](#) [Lehrbuch](#), 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein [Anspruch](#) auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der Â§§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmaßglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

---

---

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Die Klägerin hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihr ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 6 ArbZG](#) abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die Klägerin den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1981 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie von der Klägerin im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

**1.**

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

**a)**

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

---

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Robotron Elektronik AG. liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus der von der Beklagten im Klageverfahren eingeholten Auskunft des Sächsischen Hauptstaatsarchivs AT vom 6. November 2017 sowie aus den Bekundungen in der gemeinsamen Erklärung des ehemaligen Betriebsdirektors AV und des ehemaligen Hauptbuchhalters AU des ehemaligen VEB RAFENA-Werke AG bzw. des Nachfolgebetriebes VEB Robotron Elektronik AG von November 2007 ergibt.

Ä

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

**b)**

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Klägerin ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [Ä§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Ä§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 Ä§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Ä

---

Dies zu Grunde gelegt, hat die KlÄgerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) f¼r den Bezug einer JahresendprÄmie f¼r die begehrten Zuflussjahre 1981 bis 1983, vorlagen und sie jeweils eine JahresendprÄmie erhalten hat:

Ä

**aa)**

Die KlÄgerin war in den Jahren 1980 bis 1982 jeweils wÄhrend des gesamten Planjahres AngehÄrige des VEB Robotron Elektronik AÄ. (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen sowie aus den Eintragungen in ihren Ausweisen f¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Ä

**bb)**

Mindestens glaubhaft gemacht ist dar¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÄmien f¼r das Arbeitskollektiv, dem die KlÄgerin angehÄrte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÄndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÄhrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÄen (vgl. Ä Kunz/Thiel, ÄÄArbeitsrecht [der DDR] ÄÄLehrbuchÄÄ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÄhe der JahresendprÄmie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÄhrung von JahresendprÄmien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÄmienverordnungen: So legten die ÄÄVerordnung Ä¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds f¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972ÄÄ (nachfolgend: PrÄmienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Ä November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der ÄÄZweiten Verordnung Ä¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds f¼r volkseigene BetriebeÄÄ (nachfolgend: 2. PrÄmienfond-VO 1973) vom 21. Ä Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÄmienfond-VO 1972 Ä¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die ÄÄVerordnung Ä¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds f¼r volkseigene BetriebeÄÄ (nachfolgend: PrÄmienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÄmienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÄmierung und die daf¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag

---

festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃmienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÃmienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÃgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÃmien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÃtigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 PrÃmienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 PrÃmienfond-VO 1982).

Â

Damit kann in der Regel fÃ¼r jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter JahresendprÃmienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, âDie âleere HÃ¼lleâ ist tot â wie geht es weiter?â, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die BetriebskollektivvertrÃge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die BetriebskollektivvertrÃge seien anspruchsbegrÃ¼ndend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden kÃ¶nnen.

Â

**cc)**

Ausgehend von den schriftlichen AuskÃ¼nften der Zeugen Dâ., Â Vâ. Â und Â Uâ. Â sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die KlÃgerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehÃ¶rte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Die Zeugin Dâ., die die KlÃgerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit Januar 1979 kannte, gab in ihrer schriftlichen ZeugenerklÃrung vom 8. April 2022 an, dass die KlÃgerin â wie alle Mitarbeiter des Betriebes auch â jÃhrlich JahresendprÃmien vom Betrieb im Zeitraum von 1979 bis 1990 ausgezahlt erhielt. Die Auszahlung der JahresendprÃmien erfolgte dabei in bar (im Briefumschlag) anÃsslich einer Kollektivveranstaltung am Anfang des Jahres fÃ¼r das vorangegangene Planjahr und gegen Quittung auf der Auszahlliste. Grundlage der Auszahlung war die jeweilige PlanerfÃ¼llung zu 100 Prozent. Die Zeugin fÃ¼hrte dabei explizit aus, dass ihr nicht bekannt sei, dass die KlÃgerin jemals in irgendeinem Jahr keine JahresendprÃmie ausgezahlt erhielt. Die KlÃgerin erhielt die JahresendprÃmien, weil sie ihrer Arbeitsleistung immer nachgekommen war.

Â

---

Die Angaben der Zeugin Dâ¶. korrespondieren mit den Erklrungen der Betriebsverantwortlichen  V.  und  U. . In der von der Klgerin bereits im berprfungsverfahren vorgelegten  gerichtsbekanntem  gemeinsamen Erklrung des ehemaligen Betriebsdirektors  V.  und des ehemaligen Hauptbuchhalters  U.  des ehemaligen VEB RAFENA-Werke A. bzw. des Nachfolgebetriebes VEB Robotron Elektronik A. von November 2007 wird ausgefhrt, dass alle ehemaligen Mitarbeiter des Betriebes seit Mrz 1969 eine Jahresendprmie jhrlich in Hhe eines durchschnittlichen Monatsgehaltes erhielten. Die Jahresendprmie war an die kontinuierliche und erfolgreiche Planerfllung gebunden, die in den Jahresabschlussdokumenten durch die Staatliche Finanzrevision besttigt wurden. Dies betraf insbesondere folgende Zielstellungen:

- sortimentsgerechte Warenbereitstellung,
- termingerechte berleitung von neu entwickelten Erzeugnissen,
- Erfllung aller Exportverpflichtungen,
- Produktion von Erzeugnissen mit dem Gtezeichen Q,
- Erfllung der staatlichen Auflagen fr die Entwicklung und Produktion elektronischer Rechentechnik fr Inland und Export,
- Zusatzproduktion hochwertiger Konsumgter,
- Erfllung aller betriebswirtschaftlicher Kennziffern, insbesondere im Bereich Rationalisierung und Einfhrung neuer Technologien.

Die Erfllung dieser Aufgaben wurde im Rahmen des betrieblichen Wettbewerbes zur Basis fr die Ermittlung und Zahlung der Jahresendprmie in Hhe eines Monatsverdienstes unter Regie der Gewerkschaft. Die Auszahlung erfolgte auf der Grundlage von Prmienlisten in den Abteilungen im besonderen Rahmen einer Veranstaltung zum Jahresende. In der Regel erhielten die Mitarbeiter kein besonderes betriebliches Dokument ber die ausgezahlten Prmien. Insofern gibt es auch keine betrieblichen gesondert archivierten Prmienunterlagen der Betriebe. Der ehemalige Betriebsdirektor und der ehemalige Hauptbuchhalter, die fr die Ordnungsmigkeit und Gewhrung der Jahresendprmien verantwortlich waren, erklrten, dass die Darlegungen fr alle ehemaligen Mitarbeiter und somit auch fr den Antragsteller, sofern er Mitarbeiter der Betriebe war, als Basis fr die Einbeziehung der Jahresendprmien dienen knnen. Inwieweit einzelne Mitarbeiter keine Jahresendprmienzahlungen erhalten haben, sei nicht mehr nachvollziehbar, mit berwiegender Wahrscheinlichkeit knnen jedoch von der Zahlung der Jahresendprmien nach den in der gemeinsamen Erklrung dargestellten Berechnungsmodus an alle Mitarbeiter ausgegangen werden.



Unzulnglichkeiten der Klgerin, die gegebenenfalls eine Krzung oder Nichtzahlung der Jahresendprmie in den Zuflussjahren 1981 bis 1983 zur Folge htten haben knnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen D.,  V.  und  U.  sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen

---

Unterlagen plausibel und bestatigen die berechnigte Annahme, dass die Klagerin die individuellen Leistungskennziffern konkret erfullte:



Den Arbeitsnderungsvertragen ist zu entnehmen, dass die Klagerin kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen ihrer betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.



Mit betrieblichem Qualifizierungsvertrag aus dem Jahr 1979 wurde sie vom Betrieb in eine betriebliche Qualifizierung eingegliedert.



Eine vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Klagerin ergibt sich aus den ihr vom Betrieb in den Jahren 1979 bis 1982 verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines "Kollektivs der sozialistischen Arbeit". Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der Klagerin, gewurdigt (vgl. dazu:  1 der "Ordnung ber die Verleihung und Bestatigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels "Kollektiv der sozialistischen Arbeit", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).



Zusammenfassend wird der Klagerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnigte Zweifel an der Erfullung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrangen.



**2.**

Die konkrete Hohe der Jahresendpramien, die fur die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1980 bis 1982) in den Zuflussjahren 1981 bis 1983 zur Auszahlung an die Klagerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fur die Zuflussjahre 1981 bis 1983 zum Teil, namlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Hohe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendpramie darf "entgegen der frheren Rechtsprechung des Sachsischen Landessozialgerichts " allerdings nicht geschetzt werden (dazu

---

nachfolgend unter c).

Â

**a)**

Die der KlÃ¤gerin fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1980 bis 1982) in den Jahren 1981 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃmienbetrÃge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃhrungsunterlagen, BeurteilungsberÃngen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an die KlÃ¤gerin geflossene PrÃmienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen sie die GewÃhrung von JahresendprÃmien belegen kÃ¶nnte, wie sie selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃmien im VEB Robotron Elektronik Aâ. liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus der von der Beklagten im Klageverfahren eingeholten Auskunft des SÃchsischen Hauptstaatsarchivs Â vom 6. November 2017 sowie aus den Bekundungen in der gemeinsamen ErklÃrung des ehemaligen Betriebsdirektors Â und des ehemaligen Hauptbuchhalters Â des ehemaligen VEB RAFENA-Werke Aâ bzw. des Nachfolgebetriebes VEB Robotron Elektronik Aâ von November 2007 ergibt.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch die Zeugin Dâ nicht vorlegen.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤gerin gezahlten JahresendprÃmien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃmienbetrÃge pro VollbeschÃftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃmienhÃ¶he erlauben.

Â

---

**b)**

Die konkrete Höhe der an die Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1980 bis 1982) in den Jahren 1981 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1980 bis 1982 in den Zuflussjahren 1981 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

**aa)**

Den Angaben der Klägerin sowie der Zeugin D. kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Die Klägerin selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugin D. bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge der Klägerin keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit die ehemaligen Betriebsverantwortlichen A. und U. in ihrer gemeinsamen Erklärung von November 2007 ausführten, die jährlich ausgeschütteten Jahresendprämien hätten im Durchschnitt etwa ein Monatsgehalt betragen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen „in der Regel“, „circa“, „zwischen“, „etwa“- oder „ungefähr“-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten im Laufe des Verfahrens vortragen ließ und mittels eidesstattlicher Erklärung vom 12. Juni 2015 versicherte, die Jahresendprämien seien mindestens in Höhe von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt wurden, genügt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren Höhe, da gleichfalls jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese versicherte Höhe bzw. Mindesthöhe überwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn auch bei dieser angegebenen

---

Mindesthöhe der Klägerin handelt es sich im Ergebnis um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von den Zeugen noch von der Klägerin getätigt werden.

Â

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie der Zeugen zur Höhe der an die Klägerin geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer guten Möglichkeit gerade des von der Klägerin oder den Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Â

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der von der Klägerin und den Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Â

Nicht der Durchschnittslohn des Werkstätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., Lohn und Prämie – Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werkstätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Â

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.

---

November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllungs- und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im

---

Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Ä

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der Klägerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten die Klägerin oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tätigen.

Ä

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an die Klägerin glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre es erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der Klägerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

**bb)**

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der 1. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der 2. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der 1. Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit

---

denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- Â§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werkstätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkstätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestmigten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werkstätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätigen anknüpfen. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestmigten im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkstätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkstätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des

einzelnen, Werkstätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werkstätigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werkstätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart Jahresendprämie dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil die Klägerin sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verweist mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob die Klägerin dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. petitio principii).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen

---

Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen nicht mehr fest. Â§ 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkstätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-Verordnungen 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Â

Soweit sich die Beklagte im Äbrigen auf die Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (nicht veröffentlicht) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat "trotz überprüfung" keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: "unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätigen in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, ja;"). Im Äbrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint "als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätigen"; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (nicht veröffentlicht). Denn auch in diesem wird "neben dem lediglich fast zehnteiligem Abschreiben" aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts "nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht nochmals auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich

---

als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. als „generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätigen herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätige im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen nimmt der erkennende Senat entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen bereits aufgezeigten Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (nicht veröffentlicht) und vom 24. März 2022 im Verfahren L 7 R 360/19 (nicht veröffentlicht) durchdringen. Denn wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete „konservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie“.

Ä

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1980 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1981 bis 1983 Bedeutung, weil die Klägerin in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der Klägerin, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 22. September 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der Orcom Systemhaus GmbH vom 1. September 2004), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben können, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und

der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem ÃberstundenzuschlÃnge, zusÃtzliche Belohnungen, besondere LohnzuschlÃnge, bestimmte lohnsteuerfreie PrÃmien, UntertageprÃmien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an LehrgÃngen Ãber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge Ãrztlich bescheinigter ArbeitsunfÃhigkeit sowie EntschÃdigungen). Anhaltspunkte dafÃr, dass derartige besondere ZuschlÃnge und PrÃmien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 22. September 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃnften des ehemaligen BeschÃftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der Orcom Systemhaus GmbH vom 1. September 2004) sind, ergeben sich aus keinem zu berÃcksichtigenden Blickwinkel.

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃr die KlÃgerin JahresendprÃmienzahlungen fÃr die in den Planjahren 1980 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1981 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃmien wie folgt zu berÃcksichtigen:

Â

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1980	9.853,75 M	821,15 M	273,72 M	228,10 M	1981
1981	12.174,90 M	1.014,58 M	338,19 M	281,82 M	1982
1982	13.293,91 M	1.107,83 M	369,28 M	307,73 M	1983

Â Â

**c)**

Weil die KlÃgerin den Bezug (irgend-)einer JahresendprÃmie fÃr die Planjahre 1980 bis 1982 in den Zuflussjahren 1981 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren HÃhe aber weder nachweisen noch Ãber die MindesthÃhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine SchÃtzung der HÃhe dieser PrÃmienbetrÃnge nicht in Betracht (vgl. dazu ausfÃhrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÃstabes im Sinne einer SchÃtzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAÂG nicht vor. HÃtte der Gesetzgeber eine SchÃtzbefugnis schaffen wollen, so hÃtte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (SchÃtzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÃtzten Verdienstes treffen mÃssen, nachdem er schon fÃr den strengeren

---

Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [Â§ 6 Abs. 5 AAÄG](#) in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und âentsprechendâ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â B 4 RA 6/99 R â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

### 3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1981 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÄG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÄG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

---

Â

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam  trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1981 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresprämien  nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren Jahresendprämien zunächst auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Zudem wurden im Widerspruchs- und Klageverfahren auch Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1976 bis 1980 begehrt; eine Beschränkung auf die Zuflussjahre 1981 bis 1983 erfolgte erst im Laufe des Berufungsverfahrens mit Schriftsatz vom 8. März 2022, nach gerichtlichem Hinweis vom 10. Februar 2022. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

### IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 11.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024